



F6

Förderinstrumente I: EU-Bürgerinnen und -Bürger, Drittstaatsangehörige (Stand: August 2020)

## Ausbilden. Fördern. **Einstellen (I)!**

### Welche Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung gibt es? [[>F7](#)]

Der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderungsmaßnahmen ist im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

#### Die wichtigsten Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sind:

- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III). >>
- > Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III). >>
- > Berufsausbildungsbeihilfe – BAB (§ 56 SGB III). >>
- > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB (§ 51 SGB III). >>
- > Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (§ 75 SGB III). >>
- > Assistierte Ausbildung – AsA (§ 74 SGB III). >>
- > Außerbetriebliche Berufsausbildung – BaE (§ 76 SGB III). >>
- > Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III). >>
- > Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III). >>

Neben einer Förderung durch das SGB III können unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beansprucht werden.

### Wer hat wann Anspruch auf Arbeits- und Ausbildungsförderung?

Mit dem Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz wurde der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung für Personen ohne deutschen Pass, insbesondere EU-Bürgerinnen und -Bürger, zum 1. August 2019 zum Großteil vereinfacht – allerdings weiterhin mit zahlreichen Ausnahmen. So bestehen Einschränkungen insbesondere für Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete.

### Welchen Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung haben EU-Bürgerinnen und -Bürger?

EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie ihnen gleichgestellte Staatsangehörige von Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz haben **sofortigen Zugang** zu allen genannten Fördermaßnahmen nach dem SGB III mit Ausnahme der Förderung der BaE.

Die Förderung der BaE ist **in vielen Fällen ausgeschlossen**. Der Ausschluss betrifft ausgewählte Personengruppen nach § 76 Abs. 6 SGB III. Diese Personengruppen haben erst nach einem Aufenthalt von 5 Jahren einen Anspruch auf Förderung der BaE.

Folgende EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie ihnen gleichgestellte Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz haben **sofortigen Zugang** zu BAföG-Leistungen:

- > EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Daueraufenthaltsrecht EU.
- > EU-Bürgerinnen und -Bürger, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehepartnerinnen und -partner, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner und Kinder.
- > EU-Bürgerinnen und -Bürger, die vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis standen, das mit dieser inhaltlich zusammenhängt.

- > EU-Bürgerinnen und -Bürger, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre sich insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat und in der Regel rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nicht in diese Kategorien fallen, haben einen Zugang zu BAföG-Leistungen ggf. erst nach 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland.

## Welchen Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung haben Drittstaatsangehörige?

Daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen haben sofortigen Zugang zu allen genannten Fördermaßnahmen nach dem SGB II. Einschränkungen gibt es beim Zugang zu Fördermaßnahmen zum BAföG. Diese können je nach Aufenthaltstitel erst nach Voraufenthalt von 15 Monaten bis 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

## Infoblock

### Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf? Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.  
[www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung](http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung)

### Weitere Informationen

1. Eine Übersicht über die Ausweitung der Fördermaßnahmen für Personen ohne deutschen Pass durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz gibt das BMAS: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

2. Informativ ist die Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“ (2020) des Paritätischen Gesamtverbandes: [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)
3. Die sozialgesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungsförderung finden sich auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB). Drittes Buch (III): [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3)